

REGION

Marino Bosoppi / Der Seelsorger kennt als geistlicher Begleiter viele Sorgen der Nidwaldner Bäuerinnen. Sein Rat ist heute deutlich mehr gefragt als noch vor 25 Jahren, erklärt er in einem Interview. **SEITE 15**



Spielregeln vorgängig festlegen

Fahrende / Spontanhalte auf Landwirtschaftsland haben im Aargau zugenommen. Ein neues Merkblatt zeigt, worauf Bauernfamilien achten müssen.

AARAU ■ Zwei Männer fahren auf den Hofplatz und fragen nach dem Chef. Ob sie und ihre Angehörigen mit den Wohnwagen auf dem Feld dort hinten für einige Tage campieren dürften? Natürlich gegen Bezahlung, man werde Ordnung halten, es gebe keinen Lärm. Der Bauer fühlt sich zwar etwas überrumpelt, sieht aber spontan keine Probleme und schlägt ein. Die Gespanne fahren auf.

Spielregeln für beide Seiten definieren

Solche Spontanhalte von Fahrenden auf Landwirtschaftsland – häufig Roma aus dem Elsass – haben im Aargau zugenommen, weiss Marco Peyer von der kantonalen Fachstelle Fahrende, die



Marco Peyer,
Fachstelle Aargau

Fahrende sind an einem reibungslosen Aufenthalt interessiert, sie wollen ja wieder kommen.

der Abteilung Raumentwicklung angegliedert ist. Dabei gebe es zuweilen Differenzen, weil beide Seiten die Spielregeln nicht so recht kennen würden. So hat er in Absprache mit dem Bauernverband Aargau ein Merkblatt für Aargauer Bauernfamilien erstellt. Marco Peyer verfolgt das Geschehen rund um die Fahrenden im Kanton auf den Plätzen, hält Kontakt zu den Platzbetreuern und geht bei Problemen vor Ort. «Es braucht pragmatische Lösungen», hält er grundsätzlich fest. Er schätzt, dass die Mehrheit der Spontanhalte gut über die Bühne gehen; «wenn es problemlos läuft, hören wir nichts». Die Fahrenden seien in der Regel an einem reibungslosen Aufenthalt interessiert – «sie wollen ja wiederkommen». Aber manch-



Nebst gutem Willen verhilft auch ein schriftlicher Vertrag zu einem reibungslosen Aufenthalt der Fahrenden auf Landwirtschaftsland: Er definiert die Anzahl Gespanne, Dauer des Aufenthalts, Ruhezeiten, Bedingungen zur Rückgabe des Platzes und anderes. (Bild Marco Peyer)

mal gebe es auch Probleme: Es fahren mehr Gespanne auf als abgemacht, freilaufende Hunde stören Passanten, abends wird lange und laut gefeiert. Um solchen Fällen vorzubeugen, hilft das neue Merkblatt. Empfohlen wird darin insbesondere ein schriftlicher Vertrag – dieser verhilft dem Bauern zu einer besseren Absicherung als einzig der Handschlag und schafft für beide Sei-

ten Klarheit. Ein Vertrag kann folgende Punkte regeln: die maximale Anzahl Wohnmobile und Anzahl Personen, die Dauer des Mietverhältnisses, die genaue räumliche Eingrenzung des Durchgangsplatzes, den Mietzins, die Bedingungen zur Rückgabe des Platzes an den Vermieter, weitere Bedingungen wie verbotene Tätigkeiten auf dem Platz oder die Einhaltung von Ruhezeiten. Vom ab-

geschlossenen Mietvertrag darf der Vermieter zurücktreten, wenn er beim Abschluss getäuscht worden ist, zum Beispiel über die Anzahl Wohnwagen.

Depot soll allfällige Verfehlungen abdecken

Die Höhe der Miete ist unter anderem abhängig von der Infrastruktur, die der Landbewirtschaftler zur Verfügung stellt: Wasser, Strom, Toiletten, Abfall-

entsorgung. Als Anhaltspunkt nennt Marco Peyer die Gebühren auf einem Durchgangsplatz, die pro Nacht und Gespann acht bis zwölf Franken betragen. Weiter empfiehlt er dem Vermieter, zur Absicherung seiner Rechte vom Mieter eine Depotzahlung zu verlangen. Diese sollte allfällige Verfehlungen der Mieter wie Verschmutzung des Platzes auch nach deren Abreise entschädigen können. Geld verdienen sich die

Fahrenden unter anderem mit dem Abschleifen und Streichen von Fensterläden. Wer ist schuld, wenn es bei solchen Arbeiten auf dem freien Feld zu Umwelt- oder Gewässerverschmutzungen kommt? Pauschal lässt sich das gemäss Marco Peyer nicht beantworten. Je nachdem kann der Verursacher oder der Landbewirtschaftler zur Kasse gebeten werden. Auch hier hilft ein Vertrag dem Landbewirtschaftler, sich abzusichern.

Bei Gemeinde und Landbesitzer nachfragen

Auch ohne solche Vorfälle kann es für den Landvermieter zu einer Busse kommen. Zwar ist im Aargau von kantonalen Seite keine Bewilligung für Spontanhalte vorgeschrieben. Gewisse Gemeinden verlangen jedoch eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderats für das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen und Zelten gemäss den Polizeireglementen ausserhalb des überbauten Gebiets. Somit sollte der Landwirt in jedem Fall vorgängig auf der Gemeindekanzlei nachfragen, wenn er keine Busse riskieren will. Und bei Pachtland sollte er zudem unbedingt das Einverständnis des Landeigentümers einholen. *Ruth Aerni*

Ein Merkblatt für Bauernfamilien und Mustervertrag gibt es unter www.ag.ch/de/bvu/raumentwicklung/projekte_4/fahrende/halteplaetze/spontanhalte.

Landwirte betreiben Durchgangsplatz

Langjährige Erfahrung haben die Würenloser Landwirte Leo und Albrink Meier. Vor gut zehn Jahren haben die Brüder erstmals Fahrenden Gastrecht auf ihrem Boden gewährt. Beide Seiten waren zufrieden, die Fahrenden sind seither immer wieder gekommen. Rechtlich in einem Graubereich, aber von den Behörden geduldet. Im vergangenen Herbst hat nun das Areal bei der «Chlosterschür» den offiziellen Status als Durchgangsplatz erhalten, der einzige im Kanton, der privat

und nicht von einer Gemeinde betrieben wird. «Mit den regelmässigen Besuchern läuft es gut», erzählt Leo Meier. Ab und zu muss er daran erinnern, dass ab 22 Uhr Ruhe gilt oder dass aufgeräumt wird. Diesen Winter haben Fahrende einen Camper stehen gelassen, der nun auf die Entsorgung wartet. In solchen Fällen hat Meier mit der Dachorganisation der Fahrenden einen Ansprechpartner, der am tadellosten Verhalten seiner Mitglieder interessiert ist. Die Betreibung des Standplatzes sei

ein finanzieller Zuspuf, «so, wie andere ein Hoflädeli betreiben», vergleicht Leo Meier. In beiden Fällen muss der Betriebsleiter gerne Menschen um sich haben. Denn die Fahrenden campieren nicht nur auf Meiers Wiese, ihre Kinder kommen auch oft auf den Hof zum Spielen. Da müsse man beim Arbeiten natürlich mehr aufpassen, erklärt der Landwirt, aber er sehe das auch als Bereicherung: «Wir sind gesellige Leute, wir haben gerne Kinder und auch sonst oft Besuch.» *rae*

«Spontanhalte» erwünscht

Neben den offiziellen Durchgangsplätzen und ganzjährigen Standplätzen gibt es die sogenannten Spontanhalte auf Plätzen ohne fixe Installationen. Beim Spontanhalt handelt es sich um einen kurzfristig vererbten Aufenthalt von Fahrenden bei Privatpersonen gegen Entgelt auf einem Grundstück, das normalerweise anderweitig genutzt wird. Es geht also nicht um eine Form des Campings, des Agro-

tourismus oder der Beherbergung von Freizeitsuchenden. Als Spontanhalte zulässig sind gemäss Aargauer Recht und Praxis pro landwirtschaftlichen Betrieb maximal zwei Aufenthalte pro Jahr von je maximal zwei Wochen im Abstand von mindestens einem Monat. Diese Spontanhalte sind gemäss Grossratsbeschluss als Ergänzung zu den offiziellen Durchgangsplätzen ausdrücklich erwünscht. *rae*

ANZEIGE



Wärme aus ökologischem Brennstoff erzeugen.

Heizen Sie bequem und effizient. Mit **Pellets** oder **Hackschnitzel** setzen Sie auf **100% naturbelassenen Brennstoff** und **umweltfreundliche Wärme**. Wir beraten Sie gerne.

www.sigmatic.ch

sigmatic
Energiekonzepte fürs Leben